

Teilgenehmigungsbescheid

2. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur
Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer
Kapazität von 33.000 t/a und Kunststoffen mit einer
Kapazität von 35.000 t/a

hier: Errichtung folgender Anlagenteile:

- Bau 6765
- Bau 6766
- Bau 6768
- Bau 6769
- Bau 6770
- Bau 6771
- Bau 6773

am Standort Leuna
für die Firma
TOPAS Advanced Polymers GmbH
Otto-Roelen-Straße 3
Gebäude D 620
46147 Oberhausen
vom 09.09.2024
Az.: 402.3.3-44008/21/33t2
Anlagen-Nr.: 7936



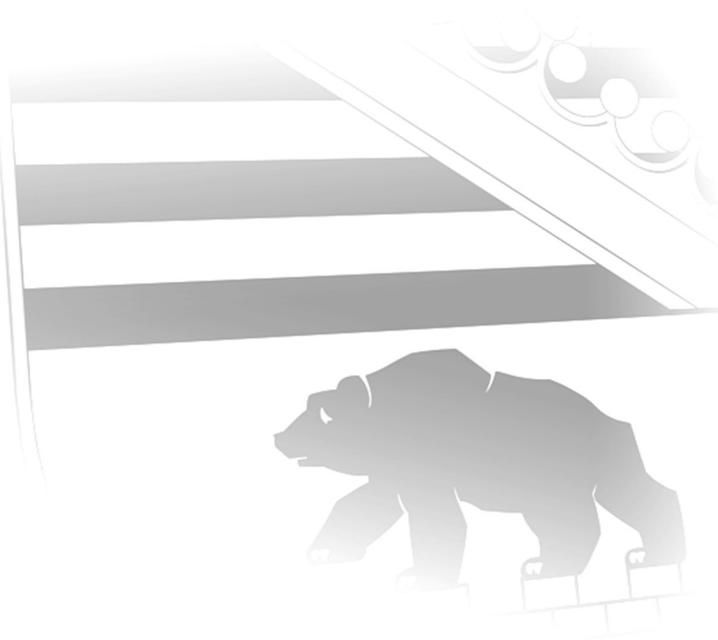
SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	6
1	Allgemeines	6
2	Baurecht	6
3	Brand- und Katastrophenschutz	7
4	Luftreinhaltung	10
5	Lärmschutz	10
6	Arbeitsschutz	10
7	Gewässerschutz	13
8	Bodenschutz und Abfallrecht	14
IV	Begründung	16
1	Antragsgegenstand	16
2	Genehmigungsverfahren	17
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	18
2.2	UVP-Vorprüfung	19
2.3	Ausgangszustandsbericht	19
3	Entscheidung	20
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	21
4.2	Planungsrecht	21
4.3	Baurecht	22
4.4	Brand- und Katastrophenschutz	24
4.5	Luftreinhaltung	25
4.6	Lärmschutz	26
4.7	Arbeitsschutz	27
4.8	Naturschutz	28
4.9	Gewässerschutz	28
4.10	Bodenschutz und Abfallrecht	29
5	Kosten	31
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	31
V	Hinweise	31
1	Allgemeines	31
2	Baurecht	32
3	Brand- und Katastrophenschutz	33
4	Arbeitsschutz	33
5	Bodenschutz und Abfallrecht	34
6	Zuständigkeiten	34
VII	Rechtsbehelfsbelehrung	35

ANLAGE 1	Antragsunterlagen	36
ANLAGE 2	Anzeige Vorhabenbeginn	44
ANLAGE 3	Anzeige Vorhabenbeginn nach Nebenbestimmung unter III Nr. 8.3	45
ANLAGE 4	Rechtsquellen.....	47



I Entscheidung

2. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 10 BImSchG i. V. m. den Nrn. 4.1.1, 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**TOPAS Advanced Polymers GmbH
Otto-Roelen-Straße 3
Gebäude D 620
46147 Oberhausen**

vom 06.03.2024 (Posteingang am 08.03.2024) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 11.06.2024 (Posteingang 13.06.2024), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für

die Errichtung folgender Anlagenteile:

- **Bau 6765**
- **Bau 6766**
- **Bau 6768**
- **Bau 6769**
- **Bau 6770**
- **Bau 6771**
- **Bau 6773**

im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der

Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen mit einer Kapazität von 33.000 t/a und zur Herstellung von Kunststoffen mit einer Kapazität von 35.000 t/a

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01 10 Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Norboren) mit einer Kapazität von 33.000 t/a sowie Lagerung eines Stoffes der Stoffgruppe der Diene mit einer Kapazität von 430 t

- BE 1-1.000 Tanklager Norboren
- BE 1-1.100 Eduktversorgung
- BE 1-1.200 Norbornensynthese
- BE 1-1.300 Norbornenaufbereitung
- BE 1-1.400 Norbornendestillation

AN 01 20 Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a sowie Lagerung des zum Einsatz kommenden Lösungsmittels mit einer Kapazität von 435 t und Lagerung von Schwersieder, Leichtsieder sowie Kopf- und Sumpfströme Lösungsmittelkolonne mit einer Kapazität von insgesamt 25 t

- BE 2-1.100 Lösungsmittellager
- BE 2-1.400 Tanklager für Lösungsmittel
- BE 2-2.100 Edukt-Reinigung

BE 2-3.000	Katalysatorherstellung
BE 2-3.100	Reaktion
BE 2-3.200	Katalysatorabtrennung
BE 2-3.300	Lösungsmittelabtrennung
BE 2-5.200	Lösungsmittelaufarbeitung
BE 2-5.300	Granulat-Auflösung
BE 2-9.000	Granulierung
BE 2-11.000	Granulat-Versand
BE 2-14.000	Nebenaggregate

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Leuna,

Flur: 19 Flurstück: 53

erteilt.

- 2 Mit der Teilgenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Errichtung aller Gebäude und Anlagenteile erteilt, die nicht der Erlaubnispflicht nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unterliegen.
- 3 Die Teilgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können. Dies beinhaltet insbesondere die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen, die sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises aller geplanten, zu errichtenden baulichen Anlagen ergeben können.
- 4 Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Teilgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit den Baumaßnahmen im Rahmen der 2. Teilgenehmigung für die Anlage begonnen wird.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen für die Errichtung wesentlicher Anlagenteile der Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Kunststoffen am Standort Leuna behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Spätestens vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.

Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den zu erstellenden Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Die dafür erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.

- 1.4 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2 Baurecht

- 2.1 Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände mit dem zugehörigen Formular anzuzeigen:
 - Baubeginn der unter I Nr. 1 benannten Anlagenteile
 - Aufnahme der Nutzung der unter I Nr. 1 benannten Anlagenteile
- 2.2 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen. Mit der Bauausführung der jeweiligen baulichen Anlage darf erst nach abgeschlossener Prüfung des zugehörigen Nachweises der Standsicherheit begonnen werden.
- 2.3 Treten Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen oder Änderungen zu den statischen Nachweisen auf, so ist vor der Ausführung eine Textur der beabsichtigten Änderungen/ Abweichungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 2.4 Es ist eine Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, durchzuführen. Sind im Ergebnis keine Blitzschutzmaßnahmen erforderlich, ist die Blitzschutzgefährdungsanalyse der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.5 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigen, frostsicheren Baugrund auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abzugleichen. Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.6 Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor der Ausführung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen:
- Ausführungs-/ Werkpläne
 - Schal- und Bewehrungspläne
- 2.7 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind dem für die Bauüberwachung beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüflingenieur rechtzeitig, mindestens 48 Std. zuvor, zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen. Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter nachweislich abnehmen zu lassen.
- 2.8 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen:
- Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung
 - Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten
 - Schweißzertifikat
 - Betonprüfzeugnisse
- 2.9 Von dem Herstellungs- und Montagebetrieb der Stahlkonstruktion sind die Bescheinigungen und Zertifikate für die Ausführung von Schweißarbeiten nach DIN EN 1090-2 für die entsprechende Ausführungsklasse dem Prüflingenieur für Standsicherheit auf Anforderung vorlegen zu lassen. Weiterhin ist das Zertifikat über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle der Stahlbaufirma für tragende Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke nach DIN EN 1090-2 für die Ausführungsklasse auf Anforderung vorzulegen.
- 2.10 Die Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sowie freie Seiten von Treppen sind mit einer Umwehrung zu sichern. Die Höhe der Umwehrung bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m muss nach § 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 0,90 m betragen, mit mehr als 12 m Absturzhöhe nach § 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 1,10 m. Zudem ist bei der Bemessung der Höhen der Umwehrung die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu beachten.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die in Kapitel 10 der Antragsunterlagen enthaltene Stellungnahme der Werkfeuerwehr ist bezüglich der Installation der geplanten Brandmeldeanlage sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.2 Die Flucht- und Rettungspläne, die Brandschutzordnung sowie die Feuerwehrpläne sind entsprechend zu erstellen und zu aktualisieren.

- 3.3 Vor Beginn von eventuellen Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bebauungen muss im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln/Bombenblindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3d SOG LSA auszuschließen.

Es ist eine private Kampfmittelräumfirma auf Kosten der Antragstellerin unter der Maßgabe des § 4 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) zu beauftragen. Durch die beauftragte, private Kampfmittelräumfirma muss die Tätigkeiten beim Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeiinspektion Sachsen-Anhalt (KBD-LSA) über die Sicherheitsbehörde des Landkreises angezeigt werden. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter Katastrophenschutz@Saalekreis.de einzureichen.

Alle abweichenden Maßnahmen sind mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen.

- 3.4 Die Zugänglichkeit zum Grundstück ist in Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr durch zwei Zufahrten zu gewährleisten. Ein entsprechender Lageplan ist dem Prüflingenieur für Brandschutz vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.5 Eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt ist in Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr vorzusehen.
- 3.6 Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßenbauklasse VI gemäß der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) zu befestigen.
- 3.7 Mit der Werkfeuerwehr sind vor der Bauausführung nachweislich abzustimmen:
- die Detailplanung Hydrantennetz für die Löschwasserversorgung
 - die Detailplanung der trockenen Steigleitungen
 - die Detailplanung der halbstationären CO₂-Löschanlage
 - die Detailplanung der halbstationären Schwertschaum-Löschanlage
 - die Detailplanung der halbstationären Tankinnenbeschäumung
 - die Lage der Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - das Brandmeldeanlagenkonzept, die Lage des Feuerwehrschlüsselkastens, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte
- 3.8 Die Auslösegruppen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind an den Handauslösestellen zu kennzeichnen. Die Zuluftöffnungen sind deutlich zu kennzeichnen.
- 3.9 In Räumen mit Doppelboden sind Bodenplattenheber mit der entsprechenden Halterung im Eingangsbereich anzubringen.
- 3.10 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Werkfeuerwehr in ausreichender Anzahl (3-fach) sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Über die

erfolgte Übergabe der Feuerwehrpläne ist dem Prüfsachverständigen für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben.

- 3.11 Auf Grundlage der ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl zu installieren. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (nicht länger als 2 Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.
- 3.12 Der Name des Bauleiters gemäß § 55 Abs. 2 BauO LSA mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes ist dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.13 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens 6 Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO) hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz mitzuteilen. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfsachverständigen rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 3.14 Im Sinne von § 80 Abs. 4 BauO LSA sind zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen:
 - Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA
 - Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen
 - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) von Prüfsachverständigen
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnIVO von Sachkundigen
 - Abstimmungs-/ Übergabeprotokolle mit der Werkfeuerwehr
- 3.15 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern/ zu ergänzen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.16 Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von technischen Anlagen, die der TAnIVO unterliegen, sind bis zur Fertigstellung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. durch einen Sachkundigen für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß PPVO einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen und zu bescheinigen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß TAnIVO darüber hinaus unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre (Blitzschutz alle 5 Jahre) zu prüfen. Durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen sind zu prüfen:

- Rauchabzugsanlagen
- automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungsanlagen
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen und Sicherheitsbeleuchtungen
- Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen
- Durch einen Sachkundigen sind zu prüfen:
- Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren
- Blitzschutzanlage
- natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege im Zusammenhang mit den Bauarbeiten durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baugeländes vermieden oder beseitigt werden.
- 4.2 Bei der Einrichtung von Messplätzen oder Probeentnahmestellen sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) zu beachten.
- 4.3 Die im Rahmen der 2. Teilgenehmigung genehmigten Errichtungen sind so vorzunehmen, dass die antragsgemäß ausgewiesenen emissions- und sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen vollständig und voll funktionsfähig installiert und betrieben werden können.

5 Lärmschutz

- 5.1 Es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen gemäß den Anforderungen nach den Nrn. 2.5. und 3.1.b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Insbesondere sind die in der den Antragsunterlagen beinhalteten Schallimmissionsprognose angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 5.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß Nrn. 7.3 und A 1.5 der TA Lärm und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Es ist eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen und Ventilatoren umzusetzen.
- 5.3 Die geplanten Rohrschalldämpfer müssen unter Berücksichtigung einzusetzender Filter so dimensioniert werden, dass keine Verstärkung der Intensität im tieffrequenten Bereich hervorgerufen wird.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Belange von § 3 BetrSichV, § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 ArbStättV, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV)

sowie § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen. In der Gefährdungsbeurteilung sind Gefährdungen, welche bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen auftreten können, zu berücksichtigen.

- 6.2 Es ist ein Explosionsschutzkonzept für die zu errichtenden Anlagenteile zu erarbeiten. Hierbei ist die Explosionsgefahr (entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Stäube) ausreichend zu bewerten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind darzustellen. Dieses Konzept ist im Rahmen des anhängigen Genehmigungsantrages zum Betrieb der Gesamtanlage oder eventuell folgender Anträge auf Teilgenehmigung zum Betrieb der jeweiligen Anlagenteile bei der für den Immissionsschutz zuständigen Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage einzureichen.
- 6.3 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur geeignete explosionsgeschützte Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie (RL) 2014/34/EU eingesetzt werden.
- 6.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der RL 2014/34/EU sind oder beinhalten, sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens aller 6 Jahre hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
- 6.5 Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen.
- 6.6 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach GefStoffV verwendet werden, sind gemäß § 8 Abs.2 GefStoffV in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung) so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 6.7 Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Es sind Umwehrungen anzubringen, diese müssen mindestens 1,00 m hoch (Festlegung nach Absturzhöhe) sein und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Die Umwehrungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann. An den Außenseiten der verschiedenen Ebenen von Bau 6768 und Bau 6769 müssen solche Umwehrungen vorhanden sein.
- 6.8 Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind Art und Stärke der verteilten Energie, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.

- 6.9 Arbeitsmittel (insbesondere Maschinen, Fördereinrichtungen, Pumpen usw.) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.
- 6.10 Die einzusetzende Prozessleit- bzw. Mess-, Steuerungs-, und Regel (MSR)-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist:
- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
 - in Rohrleitungs- und Instrumentendiagrammen (R&I-Fließbildern) und an der Anlage zu kennzeichnen,
 - regelmäßig einer Funktionsprüfung zu unterziehen.
(VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511)
- 6.11 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.
- 6.12 Druckgeräte (Behälter und Rohrleitungen) und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor Inbetriebnahme gemäß §16 und Anhang 2 BetrSichV zu prüfen.
- 6.13 Den Arbeitnehmern sind Wasch und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen der ASR A 4.1 entsprechen. Ein Zugang zu den Toiletten ohne Vorraum ist nicht zulässig und somit nicht einzurichten.
- 6.14 In den Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In Arbeitsräumen muss nach ASR A3.5 Tabelle 1 die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in nachfolgender Tabelle entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Arbeitszeit zu gewährleisten ist.

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere leicht	Arbeitsschwere mittel
Sitzen	+ 20 °C	+ 19 °C
Stehen/Gehen	+ 19 °C	+ 17 °C

- 6.15 Arbeitsstätten müssen nach ASR A3.4 mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass dadurch die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet werden.
- 6.16 Die Gebäude Bau 6765, Bau 6766, Bau 6768 und Bau 6769 sind für den Fall des Ausfalls der Allgemeinbeleuchtung mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

- 6.17 Die Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 6.18 In Arbeitsräumen (Messwarte, Büroräume) ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist (85 dB(A)). Bei Bedarf sind lärmschutztechnische Baumaßnahmen vorzusehen.
- 6.19 Lichtkuppeln und Lichtbänder (sofern vorhanden), die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten z.B. bei späteren Arbeiten an der Dachhaut, verhindern. (ASR A2.1)
- 6.20 Bodenöffnungen in den verschiedenen Ebenen von Bau 6768 und Bau 6769 müssen gegen Absturz bzw. Hineinfallen gesichert sein (z. B. durch Umwehrungen oder Abdeckungen). (ASR A2.1 Punkt 4 und 5 und ASR A1.3 Punkt 5)
- 6.21 Alle Gebäude sind mit ausreichenden und geeigneten Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein. Selbsttätig wirkende Feuerlöscheinrichtungen müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können.
- 6.22 Verkehrswege, einschließlich Treppen und fest angebrachte Steigleitern in allen Gebäuden müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. (ASR A 1.8)
- 6.23 Verkehrswege für Fahrzeuge im Bereich aller Gebäude einschließlich der Nebenanlagen müssen an Türen und Toren und Treppenaustritten ausreichendem Abstand vorbeiführen. Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein. (ASR A 1.8)
- 6.24 In den verschiedenen Bereichen der Gebäude muss unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen. Gegebenenfalls anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

- 7.2 Die im Bau 6769 zum Einbau vorgesehenen Anlagenteile sowie die verwendeten Baustoffe, Fugenmaterialien etc. müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonstige Zulassung im Sinne von § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verfügen. Die Vorgaben der Zulassungen sind bei der Errichtung und dem Einbau der betreffenden Anlagenteile zu beachten.
- 7.3 Die Wärmeträgerölanlage (Bau 6769) ist durch einen Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichten zu lassen. Es ist die Einhaltung der Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV sicherzustellen.

8 Bodenschutz und Abfallrecht

- 8.1 Der Vorhabenbeginn ist der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Aufnahme der Arbeiten anhand des Formblattes (Anlage 2 dieses Bescheides) schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) unter Tel. 0391/74440-0 unverzüglich zu informieren.
- 8.3 Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf, in, unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern ist der LAF mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme anhand des beigefügten Formblattes (Anlage 3 dieses Bescheides) schriftlich anzuzeigen.
- 8.4 Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, sind vor dem Auf- oder Einbringen mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aufgeführten Stoffe Arsen, Blei, Cadmium, Chrom_{ges.}, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium und Zink sowie die Summe aus PCB₆ und PCB-118 und die Einzelstoffe Benzo(a)pyren und PAK₁₆ gemäß Anlage 3 BBodSchV analytisch untersuchen zu lassen. Zusätzlich ist der Gehalt an organischem Kohlenstoff nach Anlage 3, Tabelle 1 BBodSchV bestimmen zu lassen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, sind diese gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV zusätzlich analytisch untersuchen zu lassen.
Von der Pflicht zur analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut kann abgesehen werden, wenn entsprechende Untersuchungen vorliegen oder die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 6 BBodSchV erfüllt sind.
Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.5 Für das Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen nur Bodenmaterial und Baggergut sowie Gemische aus Bodenmaterial oder Baggergut mit Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen nach § 3 Abs. 2 S. 1, § 3a S. 2 und § 4 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 bis 3, Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sowie nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und § 11 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) erfüllen, verwendet werden.
Die Materialien müssen die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) als

Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) oder Baggergut der Klasse 0 (BG-0) klassifiziert sein und es dürfen auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Die Mächtigkeit und der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC) im Oberboden darf 30 cm bzw. 4 Masseprozent nicht überschreiten. Der Gehalt an TOC im Unterboden darf 1 Masseprozent nicht überschreiten.

Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.

- 8.6 Für das für das Auf- oder Einbringen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial ohne Oberboden und Baggergut aus Sanden und Kiesen verwendet werden, dessen Feinkornanteil (kleiner 63 Mikrometer) höchstens 10 Masseprozent beträgt.
Die Materialien müssen die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Sand BM-0 oder Sand BG-0 klassifiziert sein und es dürfen auf Grund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Der Gehalt an TOC darf 1 Masseprozent nicht überschreiten.
Mineralische Fremdbestandteile in Bodenmaterial und Baggergut sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.
- 8.7 Wird Standortmaterial im Zuge des Vorhabens umgelagert, dürfen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt sowie die stoffliche Situation am Ort des Auf- oder Einbringens nicht nachteilig verändert werden. Die Materialien müssen die nutzungsbezogenen Prüfwerte für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser nach Tabellen 1 und Boden-Mensch nach Tabelle 4 der Anlage 2 BBodSchV einhalten.
- 8.8 Sofern andere Materialien oder Materialqualitäten als die in § 8 Abs. 1 S. 1 BBodSchV benannten Materialien zum Auf- und Einbringen von Material unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden sollen, ist dies bei der LAF im Einzelfall zu beantragen.
- 8.9 Die bei der Realisierung der Maßnahme anfallenden Abfälle (z. B. Bodenaushub, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zuzuführen. Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.
- 8.10 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle (Baustellenabfälle, Fundamentreste, Bodenaushub usw.) und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine) sind durch den Antragsteller zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beabsichtigt am Chemiestandort Leuna-Werke, Werksteil I eine Anlage zur Herstellung von Polymeren, sogenannten cycloolefinischen Copolymeren (COCs), und von deren Vorprodukt, Norbornen, zu errichten und zu betreiben. Dabei soll der Anlagenteil zur Herstellung von Polymeren eine Jahreskapazität von 33.000 t/a und der Anlagenteil zur Herstellung von Norbornen eine Jahreskapazität von 35.000 t/a besitzen. Die Herstellungsprozesse beider Zielprodukte sind jeweils chemische Verfahren.

Zudem sollen Stoffe, die nach CLP-Verordnung der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 2 zugeordnet sind, in einer Kapazität von 430 t und Stoffe, die nach CLP-Verordnung der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 3 zugeordnet sind, in einer Kapazität von 405 t gelagert werden.

Darüber hinaus soll ein Nebenprodukt aus den Herstellprozessen der COCs und des Norbornens zur Erzeugung von prozesstechnisch benötigtem Wasserdampf verwendet werden, indem es zusammen mit zugespeistem Erdgas aus dem Werksnetz des Chemiestandortes zur Erzeugung von Wärme und dem Betrieb einer Dampfkesselanlage (hier nicht Antragsgegenstand) verwendet wird.

Die Anlage soll aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE) bestehen:

AN 01 10 Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Norbornen) mit einer Kapazität von 33.000 t/a sowie Lagerung eines Stoffes der Stoffgruppe der Diene mit einer Kapazität von 430 t

- BE 1-1.000 Tanklager Norbornen
- BE 1-1.100 Eduktversorgung
- BE 1-1.200 Norbornensynthese
- BE 1-1.300 Norbornenaufbereitung
- BE 1-1.400 Norbornendestillation

AN 01 20 Anlage zur Herstellung von Polymeren mit einer Kapazität von 35.000 t/a sowie Lagerung des zum Einsatz kommenden Lösungsmittels mit einer Kapazität von 435 t und Schwersieder, Leichtsieder, Kopf- und Sumpfströme Lösungsmittelkolonne mit einer Kapazität von insgesamt 25 t

- BE 2-1.100 Lösungsmittellager
- BE 2-1.400 Tanklager für Lösungsmittel
- BE 2-2.100 Edukt-Reinigung
- BE 2-3.000 Katalysatorherstellung
- BE 2-3.100 Reaktion
- BE 2-3.200 Katalysatorabtrennung
- BE 2-3.300 Lösungsmittelabtrennung
- BE 2-5.200 Lösungsmittelaufarbeitung
- BE 2-5.300 Granulat-Auflösung
- BE 2-9.000 Granulierung
- BE 2-11.000 Granulat-Versand
- BE 2-14.000 Nebenaggregate

Mit Schreiben vom 26.07.2021 (Posteingang am 27.07.2021) beantragte die TOPAS Advanced Polymers GmbH beim Landesverwaltungsamt zunächst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Kunststoffen.

Mit Schreiben vom 20.04.2022 (Posteingang am 21.04.2022) beantragte die Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG die Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung der Anlage ausgenommen folgender Gebäude und Gebäudeteile:

- Bau 6765
- Bau 6766
- Bau 6768
- Bau 6769
- Bau 6770
- Bau 6771
- Bau 6773
- im Bau 6762: Behälter B5500 und B6900 sowie die Verladung Norbornen.

Diese Teilgenehmigung (1. TG) wurde mit Bescheid vom 25.08.2022 erteilt.

Mit Schreiben vom 06.03.2024 (Posteingang am 08.03.2024) beantragte die Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG die Erteilung einer zweiten Teilgenehmigung (2. TG) nach § 8 BImSchG für die Errichtung folgender Gebäude:

- Bau 6765
- Bau 6766
- Bau 6768
- Bau 6769
- Bau 6770
- Bau 6771
- Bau 6773

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.1, 4.1.8 und 9.3.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der IE-Richtlinie. Die Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß der §§ 8 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als:
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - obere Abwasserbehörde
 - obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- der Landkreis Saalekreis als:
 - untere Baubehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - untere Wasserbehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung
- die Stadt Leuna

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Gesamtvorhaben der Errichtung und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Kunststoffen ist beschrieben durch die Nrn. 4.1.1 (G, E), 4.1.8 (G, E) und 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Gesamtvorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.01.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Merseburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 01/2022).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022 in der Stadtverwaltung der Stadt Leuna (Fachbereich Bau), der Stadtverwaltung der Stadt Merseburg (Stadtentwicklungsamt), der Stadtverwaltung der Stadt Bad Dürrenberg (Fachbereich Bauen und Umwelt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Gesamtvorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (Einwendefrist bis zum 25.03.2022), konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 28.04.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 20.04.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Merseburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2022).

Der Bescheid zur Erteilung der 1. TG lag gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom 16.09.2022 bis einschließlich 29.09.2022 in der Stadtverwaltung der Stadt Leuna (Fachbereich Bau) sowie im Landesverwaltungsamt aus.

2.2 UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Sowohl der Anlagenteil zur Herstellung von Kunststoffen, wie auch der Anlagenteil zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen sind der Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG zugeordnet. Darüber hinaus ist die Gesamtanlage auf Grund der Lagermenge von Stoffen, die nach CLP-Verordnung den Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorie 2 und 3 entsprechen, der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 i. V. m. den Nrn. 29 und 30 der Anlage 2 UVPG zugeordnet. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist das Neuvorhaben UVP-pflichtig, wenn das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Mit den Antragsunterlagen im Rahmen der 1. TG wurde auch für den Antragsgegenstand der 2. TG eine Vorprüfung vorgenommen. Es wird auf Abschnitt IV Nr. 2.2 des Bescheides vom 25.08.2022 (Az: 402.3.3-44008/21/33t1) verwiesen.

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Juni 2022 (Ausgabe 6). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf eine ortsübliche Weise.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen des Gesamtvorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis spätestens zur Inbetriebnahme der Gesamtanlage der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt werden muss.

Bei dem Vorhaben handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 der IE-Richtlinie. Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG wird daher ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Es wurde festgestellt, dass in der Anlage gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG in relevanten Mengen gehandhabt werden sollen, bei denen die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage besteht.

Um die Anforderungen der §§ 10 Abs. 1a BImSchG und 4a Abs. 4 der 9. BImSchV an den zu erstellenden AZB zu erfüllen, ergeht die Nebenbestimmung unter III Nr. 1.3.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Teilgenehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA für die Errichtung aller Gebäude und Anlagenteile, die nicht der Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV unterliegen.

Die Antragstellerin besitzt gemäß § 8 S. 1 Nr. 1 BImSchG ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung. Es stellt für die Antragstellerin eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar, so schnell wie möglich die Baumaßnahmen für die Errichtung der Anlage weiterführen zu können.

Ferner kam eine vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens nach § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG zu dem Ergebnis, dass der Errichtung und dem Betrieb der Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass im nachfolgenden Genehmigungsbescheid aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung geplante und beantragte Anlagentechnik kann unter Umständen nach einem bestimmten Zeitraum, in dem von der Genehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr den dann geltenden anerkannten technischen Regeln und damit dem Stand der Technik entsprechen. Ebenso können in dieser Zeit Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit der Errichtung der Anlage von grundsätzlicher Bedeutung sind, geändert worden sein, was eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen würde. Deshalb wird der Beginn der beantragten Baumaßnahmen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet, um sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet wird.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Mit den Antragunterlagen ist gem. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand bis spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV) vorzulegen (siehe unter Abschnitt 2.3 der Begründung).

4.2 Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna in den Baufeldern N1 + N2 und M. Nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugebiet ist als Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die geplante Anlage ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Industriegebiet hinsichtlich der Art der Nutzung als Gewerbebetrieb zulässig.

Zudem entspricht das Vorhaben insgesamt den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

Die Einhaltung der für das Baufeld N1 + N2 festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (zulässig 0,8, geplant: 0,61) sowie für das Baufeld M festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl (zulässig 0,8, geplant: 0,49) wurde nachgewiesen.

Im Baufeld N1 + N2, welches eine zulässige Höhe von 154 m über Normalnull (üNN) festsetzt, befinden sich folgende Anlagenteile: Die geplante TOC Messung (Bau 6765) mit einer Höhe von 2,65 m, Verdichter- und Wasserstofflager (Bau 6766) mit einer Höhe von 3,55 m, eine Teilfläche der Flüssige Rückstandsverbrennung (Bau 6768) mit einer Höhe von 12,90 m + Geländeraufbau, eine Teilfläche der WTÖ/TNV (Bau 6769) mit einer Höhe von 16,40 m + Geländer und Schornsteinzufuhr + Schornstein 30,10 m. Diese Höhen beziehen sich nach den Angaben auf den Schnitten auf eine Höhe von $\pm 0 = 102$ m üNN. Damit ergibt sich bei keinem dieser Anlagenteile eine Überschreitung der zulässigen Höhe. Im Baufeld M, welches eine zulässige Höhe von 124 m üNN festsetzt, befindet sich die Gasometer mit einer Höhe von 19,44 m (+Geländer) mit separatem Gebläse mit 2,64 m (Bau 6770), Bodenfackel (Bau 6771) mit einer Höhe von 12,5 m, Hochfackel (Bau 6773) mit einer Höhe von 50,15 m, eine Teilfläche der Flüssige Rückstandsverbrennung (Bau 6768) mit einer Höhe von 12,90 m + Geländeraufbau und Schornstein 26,30 m, eine Teilfläche der WTÖ/TNV (Bau 6769) mit einer Höhe von 16,40 m + Geländer und Schornsteinzufuhr. Diese Höhen beziehen sich nach den Angaben auf dem Schnitt auf eine Höhe von $\pm 0 = 102$ m üNN. Die hier höheren Anlagen Hochfackel 50,15 m und der Schornstein der WTÖ/TNV mit 26,39 m sind von dieser Höhenbegrenzung nach der textlichen Festsetzung 2.2 des Bebauungsplanes Nr. 8.2 ausgenommen. Damit ergibt sich keine Überschreitung der zulässigen Höhe.

Das beantragte Vorhaben entspricht auch der festgesetzten Bauweise.

Weiterhin ist für das Baufeld N1 ein flächenbezogener, immissionswirksamer Schallleistungspegel von max. 57/65 dB(A)/m² nachts/tags, für das Baufeld N2 von max. 62/66 dB(A)/m² nachts/tags und für das Baufeld M von max. 55/65 dB(A)/m² nachts/tags festgesetzt. Es wurde nachgewiesen, dass diese Kennwerte zu keiner Zeit überschritten werden (vgl. Ausführungen unter IV Nr. 4.6).

Schließlich sind in der Zone I des Baufeldes M störfallrelevante Anlagenteile im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unzulässig. Auf dem eingereichten Lageplan ist klar ersichtlich, dass lediglich des Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale) in die Zone I hineinragt. In diesem Gebäude werden gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV höchstens in irrelevanten Mengen (z.B. zu Analyse Zwecken im Betriebslabor) gehandhabt, die nicht in der Lage sind, einen Störfall im Sinne von § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV auslösen zu können. Somit stellt dieses Gebäude keinen störfallrelevanten Anlagenteil im Sinne der 12. BImSchV dar.

Die Lage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wurde durch Darstellung im Lageplan nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) nachgewiesen. Die Erschließung ist gesichert.

Das Baugrundstück liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, sondern wird über die vorhandenen Werkstraßen (Privatstraßen) erschlossen. Eine rechtliche Sicherung der Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne von § 4 Abs. 1 BauO LSA für das Flurstück 53 ist erforderlich. Dazu wurde ein Antrag auf Eintragung einer Baulast vorgelegt. Am 14.09.2021 wurden die entsprechenden Baulasten in den Baulastenblättern Nr. 1044, 10, 51, 52, 55, 56, 109 und 110 eingetragen.

Die Leitungsrechte wurden ebenso im Lageplan nachgewiesen. Demnach werden die Leitungsrechte LR 96, LR 43 und LR 27 nicht überbaut. Jedoch das LR 61 wird überbaut. Die Zustimmung des Rechtsinhabers dazu wurde vorgelegt.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. TG äußerte sich die Stadt Leuna bereits zum Gesamtvorhaben der Errichtung und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Kunststoffen. Es bestanden weder Anregungen noch Bedenken (Schreiben vom 27.09.2021). Mit Schreiben vom 13.03.2024 wurde der Stadt Leuna der Antrag auf 2. TG zur Kenntnisnahme überreicht.

4.3 Baurecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 und 3 zulässig ist.

Es sollen folgende baulichen Anlagen errichtet werden:

- TOC Messung (Bau 6765)
- 2 Ethylenverdichter jeweils mit Schallschutzeinhausung und Wasserstofflager (Bau 6766) auf einer Stahlbeton-Bodenplatte
- Flüssig-Rückstandsverbrennung FRV (Bau 6768) mit Stahlbau-Tragkonstruktion und Schornstein H = ca. 26 m

- Wärmeträgerölanlage/Thermische Nachverbrennung WTÖ/TNV (Bau 6769) mit Stahlbau-Tragkonstruktion und Schornstein H = ca. 30 m
- Gasometer (Bau 6770) H = ca. 22 m mit Stahltreppenturm
- Bodenfackel (Bau 6771) H = ca. 12 m
- Hochfackel (Bau 6773) H = ca. 50 m

Das Tragwerk des Gebäudes Bau 6760 (Silogebäude) erfolgt als Stahlkonstruktion. Bis zu einer Höhe von 18 m wird das Gebäude vollständig verkleidet. Die Geschossdecken der Ebenen +4,0 m, +8,0 m und +12,5 m werden in Stahlverbundbauweise (Stahlbetondecken auf Stahlträgern) ausgeführt. In den restlichen Bühnen wird Gitterrostbelag vorgesehen. Im Gebäude sind die Silos sowie die notwendigen Aufenthalts-, Büro- und Sanitärräume untergebracht.

Die Gebäude Bau 6764 und 6763 dienen der Herstellung von Polymeren und Norbornen. Die Ausführung erfolgt als Stahlkonstruktion. Sie bilden eine bauliche Einheit.

Bei dem Gebäude Bau 6772 (Betriebszentrale) handelt es sich um einen dreigeschossigen Massivbau mit der Möglichkeit der Aufstockung eines weiteren Obergeschosses. Im Gebäude sind Verwaltungsräumlichkeiten, Waschräume mit Umkleiden, die Messwarte, das Betriebslabor sowie weitere Räume untergebracht.

Bei dem Gebäude Bau 6767 (Schalthaus) handelt es sich um einen dreigeschossigen Massivbau. Es dient der Stromverteilung mit der entsprechenden Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik sowie notwendiger Automatisierungstechnik.

Die Gebäude sind gemäß § 2 Abs. 3 BauO LSA folgendermaßen baurechtlich eingeordnet: Gebäudeklasse 1 (freistehende Gebäude, Höhe OK Fußboden < 7 m, Grundfläche < 400 m²)

- Container TOC Messung (Bau 6765)

Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA (bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m):

- WTÖ/TNV (Bau 6769)

Bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA sind:

- Gasometer (Bau 6770)
- Flüssige Rückstandsverbrennung (Bau 6768)
- Bodenfackel (Bau 6771)
- Flüssig-Rückstandsverbrennung FRV (Bau 6768)
- Ethylenverdichter und Wasserstofflager (Bau 6766)

Zudem ist die Gesamtanlage mit den Gebäuden und baulichen Anlagen als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA eingeordnet (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist).

Der Nachweis der Standsicherheit des Vorhabens muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde in Anwendung von § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfenieur für Standsicherheit durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Der Auftrag wurde

um die unter I Nr. 1 benannten Anlagenteile erweitert. Für diese Anlagenteile liegen die Prüfberichte Nr. 20506-32 und -33 (Fundament des Gasometers und des Treppenturms) und Prüfberichte Nr. 20506-44 (Stahlbau Hochfackel) und -49 (Fundament TOC) vor – Stand April 2024. Die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für das Vorhaben insgesamt wird weitergeführt.

Die Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA hat ergeben, dass die Standsicherheit der in der Statik erfassten Bauteile gegeben ist, sofern die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.1 bis 2.3 sowie 2.5 und 2.6 eingehalten werden.

Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Um diese Sicherzustellen und die Anforderungen der §§ 80 Abs. 4 und 81 Abs. 1 BauO LSA an diese zu erfüllen, wurden die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 2.7 bis 2.9 erlassen.

Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Um zu ermitteln, ob die Installation von Blitzschutzanlagen für das Vorhaben erforderlich ist, wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.4 erlassen.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.10 wurde erlassen, um die Anforderungen des § 37 Abs. 1 BauO LSA bezüglich der Verwendung von Umwehrungen in baulichen Anlagen sicherzustellen.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes gibt es bei Einhaltung der unter III Nr. 3 genannten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens wurde in Anwendung von § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfsachverständiger für Brandschutz durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt. Die 1. Tektur BABS-20-025-01-11 vom 08.04.2024 zum Brandschutzkonzept wurde vorgelegt und bauaufsichtlich geprüft. Der zugehörige Prüfbericht Nr. P1472021-2 vom 28.05.2024 liegt vor. Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt. Die Prüfung des vorgelegten Brandschutznachweises ist abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüfsachverständigen für Brandschutz wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt. Der geprüfte Brandschutznachweis sowie der Prüfbericht Nr. P1472021-2 wurden dem Antragsteller zur Kenntnis übergeben.

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Auf Grund der angesetzten brandschutztechnischen Infrastruktur der Brandabschnitte ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Der Löschwasserbedarf kann über das Löschwassernetz der InfraLeuna sichergestellt werden. Dazu soll am Standort eine Löschwasserleitung für eine Löschwassermenge von 192 m³/h neu verlegt werden.

Die laut Brandschutzkonzeption der Antragsunterlagen zu verbauenden baulichen Anlagen wie raumabschließende Bauteile, Brandschutztrennungen und Rettungswege entsprechen, im Bereich des baulichen Brandschutzes, den brandschutztechnischen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Die Darstellung der Zu- und Abluftflächen im Verhältnis zur Grundfläche entspricht den gesetzlichen Anforderungen für natürliche Rauch-Wärmeabzugsanlagen nach der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL). Hinsichtlich der weiteren technischen Anlagen (halbstationäre CO₂-Löschanlage, Löschwasserrückhaltung, Trockensteigleitungen, Ausstattung Handfeuerlöcher) sowie der unter Teil IV des Brandschutzkonzeptes genannten allgemeinen Brandschutzanforderungen ergeben sich keine Anmerkungen.

Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr können entsprechend der Infrastruktur im Industriepark Leuna als gesichert angenommen werden. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Löschwasserversorgung bestehen auf Grund der vorherrschenden Geländeinfrastruktur keine Bedenken.

Um die Anforderungen des Brandschutzes sicherzustellen, sind bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zusätzlich die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 bis 3.15 umzusetzen.

Auf der Grundlage von § 1 TAnIVO i. V. m. § 50 Satz 3 Nr. 23 BauO LSA wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.16 erlassen, um die Anforderungen von § 2 TAnIVO an die an den technischen Anlagen durchzuführenden Prüfungen und deren Fristen sicherzustellen.

Im Vorhabengebiet ist mit Funden von Kampfmitteln zu rechnen, sodass bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen auf solche Kampfmittel gestoßen werden kann. Ein solcher Fund würde auf Grund der Explosionsgefahr der Kampfmittel eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 3a SOG LSA darstellen. Die Grundstückseigentümer als Zustandsstörer sind gemäß der §§ 8 und 13 SOG LSA verpflichtet, die Gefahr beseitigen zu lassen (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.3).

Zudem hat der KBD-LSA gegenüber der Sicherheitsbehörde erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Chemiestandort Leuna nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.

4.5 Luftreinhaltung

Aus der Sicht der Luftreinhaltung wird festgestellt, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Anlage erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe unterschreiten die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft genannten Bagatellmassenströme für Staub und Stickstoffoxide. Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen für Luftschadstoffe ist somit grundsätzlich entbehrlich.

Der von der hier beantragten Anlage verursachte Emissionsmassenstrom für Stickstoffoxide liegt zwar unterhalb der Bagatellmassenstromgrenze, dennoch war eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Stickstoff gewährleistet ist, notwendig. Die den Antragsun-

terlagen beiliegende Immissionsprognose zur Stickstoffdeposition kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Stickstoffdeposition an allen relevanten Aufpunkten das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a unterschreitet. Erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Stickstoff sind daher beim Betrieb der geplanten Anlage nicht zu besorgen. Weiterhin unterschreitet die Immissionszusatzbelastung für die Stickstoffdioxidkonzentration an allen Punkten des Beurteilungsgebietes die Irrelevanzschwelle nach TA Luft.

Ebenso ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass es durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Anlage zu keiner relevanten Veränderung der Geruchsmissionssituation im Anlagenumfeld kommt. In der Anlage kommen zwar geruchsintensive Stoffe zum Einsatz. Durch die technisch dichte Ausführung der Ausrüstungen werden aber sowohl diffuse Emissionen als auch Geruchswahrnehmungen außerhalb des Betriebsgeländes vermieden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Um dies sicherzustellen wurden die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 erlassen.

Während der Bauphase ist mit Verschmutzungen der Fahrwege zu rechnen. Dies kann zu erheblichen Staubemissionen führen, die nur durch regelmäßige Beseitigung der Verschmutzungen auf der Straße und an den Fahrzeugen zu verhindern sind. Unter Nr. 5.2.3.3 TA Luft, ist bei möglichen Staubemissionen eine entsprechende Ausführung der Straßendecke (Asphaltbeton, Beton usw.) vorgeschrieben, die zudem durch die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1 gewährleistet werden soll.

Gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft soll die Einrichtung von Messplätzen, einschließlich Messstrecken und Probeentnahmestellen, gefordert und näher bestimmt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dies stellt ebenso die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2 sicher.

4.6 Lärmschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen gegen die Anlage unter Beachtung der unter III Nr. 5 genannten Nebenbestimmung keine Bedenken. Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm eingestuft werden. Die Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm.

Der Standort der neuen Anlage befindet sich in der Gemarkung Leuna, auf Flächen des Baufeldes M, N1 und N2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“. Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch weitere industrielle Anlagen und einer geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Emissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung.

Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) betragen laut Bebauungsplan für das Baufeld M tags 65 dB(A)/m² und nachts 55 dB(A)/m², für das Baufeld N1 tags 65 dB(A)/m² und 57 dB(A)/m² nachts und für das Baufeld N2 66 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht. An benachbarten Betriebsgebäuden innerhalb des Industriestandortes Leuna gelten die Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) am Tag und in der Nacht.

Aus den Kontingenten des Bebauungsplanes wurden die max. zulässigen Immissionsanteile für die Zusatzbelastung der Anlage ermittelt. Es ergeben sich für die Zusatzbelastung durch das Vorhaben an den nächstgelegenen Immissionsorten in Leuna Beurteilungspegel von max. 29 dB(A) am Tag und in der Nacht. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die max. zulässigen Immissionsrichtwertanteile des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet damit die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm am Tag und in der Nacht sowohl an den Wohnnutzungen als auch an Immissionsorten auf benachbarten Industriegebietsflächen um mindestens 13 dB(A).

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass an den umliegenden Immissionsorten die zu erwartenden Spitzenpegel die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse einhalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass es durch den Betrieb der Anlage nicht zu einer Verdopplung des anlagenbezogenen Verkehrs und damit zu einer Erhöhung der Verkehrslärmbelastung um 3 dB(A) oder mehr kommt und bereits im Industriegebiet eine Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr auftritt. Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 dienen der Sicherung des Standes der Lärmminde- rungstechnik und der Umsetzung einer ausreichenden Lärmvorsorge. Mit den festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe-/Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

4.7 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beachtet.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und die Beschäftigten auf der Baustelle ausreichend geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, GefStoffV, BetrSichV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
 - Anh. Nr. 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
 - Anh. Nr. 1.4 – Energieverteilungsanlagen,
 - Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
 - Anh. Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
 - Anh. Nr. 2.2 – Maßnahmen gegen Brände,
 - Anh. Nr. 2.3 – Fluchtwege und Notausgänge,
 - Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,
 - Anh. Nr. 3.5 – Raumtemperatur,
 - Anh. Nr. 3.6 – Lüftung,
 - Anh. Nr. 3.7 – Lärm,
- und
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- sowie
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
 - § 11 GefStoffV – Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen,
- und
- § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
 - § 9 BetrSichV – Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
 - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
 - § 16 BetrSichV – Wiederkehrende Prüfung,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.8 Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Auflagen waren nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan). Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Im vorliegenden B-Plan wurde die geplante Bebauung hinsichtlich der Auswirkungen auf die streng geschützten Arten und europäische Vogelarten bisher nicht erörtert. Durch die Antragstellerin wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgelegt, wonach im Zuge des Vorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

4.9 Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Bei dem Anlagenteil Bau 6769 handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 9 AwSV, die entsprechenden technischen Schutzanforderungen und Betreiberpflichten unterliegt. Diese ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial C zuzuordnen. Sie dient der Versorgung der Prozessanlagen mit Wärme und ist als Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage) einzustufen.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.1 wurde auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 WHG festgesetzt. Insbesondere auf Grund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2 wurde auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 und 2 AwSV erlassen. Danach müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassenen Bauteilen und Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenen Regelungen wird die Umsetzung dieser Anforderungen sichergestellt. Für Anlagenteile ohne entsprechende Zulassung wäre die wasserrechtlichen Eignung im Rahmen des hier anhängigen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die dafür erforderlichen Unterlagen liegen dem Antrag nicht bei. Deshalb wurde auf die ausschließliche Nutzung von bereits zugelassenen Bauteilen und Materialien abgestellt.

Auf Grund der Einstufung des betreffenden Anlagenteils in das Gefährdungspotenzial C gemäß § 39 AwSV besteht nach § 45 Abs. 1 AwSV eine Fachbetriebspflicht für deren Errichtung. Mit der Beauftragung von Fachbetrieben soll eine qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der technischen Anforderungen sichergestellt werden. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.3 wurde erlassen, um die Umsetzung der Fachbetriebspflicht sicherzustellen. Zudem sind in den Antragsunterlagen keine konkreten Angaben zum Rückhaltevolumen der Wärmeträgerölanlage enthalten. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 7.3 dient ebenfalls der Gewährleistung einer hinreichenden Rückhaltung für den Fall eines Stoffaustritts.

4.10 Bodenschutz und Abfallrecht

Aus Sicht des Bodenschutzes und des Abfallrechtes bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll, liegt in dem im Sanierungsrahmenkonzept für das ökologische Großprojekt (ÖGP) ausgewiesenen Teilflächenbereich III.3a. In dieser Teilfläche wurden umfangreiche Rückbaumaßnahmen (oberflächlicher Abbruch der alten Raffinerie) durchgeführt. Das Grundstück wurde bis in eine Tiefe zwischen 3,0 m und 5,0 m unter Gelände vollständig tiefenenttrümmert und angetroffene Kontaminationen beseitigt. Unterhalb dieses Niveaus sind Bodenbelastungen (hauptsächlich Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole (BTEX)), die nicht sanierungsrelevant sind, vorhanden.

Nach dem Sanierungsrahmenkonzept weist das Grundwasser in der Teilfläche III.3a mit einem Flurabstand von 2 bis 5m eine Belastung durch organische Schadstoffe (MKW, BTEX,

Methyl-tert-butylether (MTBE)) auf. Anhand der Messwerte der um das Grundstück liegenden Grundwassermessstellen (4524, 4814, 6010 und P3-LEWA) liegt der Grundwasserflurabstand jedoch seit 2000 bei 4 bis 7 m.

Auf Grund der vorgesehenen Flachgründung mit einer max. Gründungstiefe von ca. 2,35 m unter Gelände kann davon ausgegangen werden, dass durch die Baumaßnahmen keine sanierungsrelevanten Bodenbelastungen angetroffen werden und dass der belastete Grundwasserbereich nicht erfasst wird.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 8.1 und 8.2 dienen der rechtzeitigen Information der zuständigen Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem BBodSchG, dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der zuständigen Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 8.3 bis 8.8 sichern die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Einhaltung der Anforderungen gemäß § 7 BBodSchG i. V. m. den Vorschriften der BBodSchV. Nach § 7 S. 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchV i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 überschreiten. Somit stellen die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 8.3 bis 8.8 sicher, dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch zusätzliche Schadstoffeinträge am Standort hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.3 stellt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der §§ 6 bis 8 BBodSchV durch die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 8 BBodSchV sicher.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.4 stützt sich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung analytischer Untersuchungen von Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV auf- oder eingebracht werden sollen. Ob die gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 6 BBodSchV im Einzelfall erfüllt sind, bedarf der Feststellung vor Durchführung der Maßnahme, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Die Anzeige- und Aufbewahrungspflicht folgt aus § 6 Abs. 7 BBodSchV.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.5 ist zur Einhaltung der Voraussetzungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht nach § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 BBodSchV erforderlich.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 8.6 und 8.8 sind zur Einhaltung der Voraussetzungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 S. 1 BBodSchV erforderlich.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.7 stellt die Einhaltung der Anforderungen bei Umlagerung von Material in Gebieten oder räumlich abgegrenzten Industriestandorten mit erhöhten

Schadstoffgehalten gemäß § 6 Abs. 4 BBodSchV sicher. Außerhalb von Sanierungsbereichen gewährleistet die Einhaltung der Prüfwerte Boden-Mensch bzw. Boden-Grundwasser gemäß Tabelle 1 und 2 Anlage 4 BBodSchV, dass keine weiteren bodenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen sind.

Gemäß Teil 2, Abschnitte 1 bis 3 KrWG sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z. B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie dem Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

Ebenso ist die getrennte Erfassung von Bodenaushub bei beabsichtigtem Wiedereinbau im Baustellenbereich erforderlich, um den natürlichen Bodenaufbau so gut wie möglich wiederherzustellen und damit die Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. (Nebenbestimmung unter III Nr. 8.9)

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.10 wurde erlassen, um die Anforderungen des § 47 Abs. 3 KrWG sicherzustellen, der regelt, dass die entsprechenden Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen zu erteilen sind.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Vor Erteilung dieses Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung weiterer Anlagenteile im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen und Kunststoffen wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 Allgemeines

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. (§ 31 Abs. 4 BImSchG)

2 Baurecht

- 2.1 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen:
 - Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
 - Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA)
- 2.2 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüffingenieur für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüffingenieur rechtzeitig einzuladen.
- 2.3 Spätestens bis zum Baubeginn sind folgende bautechnische Nachweise gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zu erstellen:
 - Nachweis zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und
 - Schallschutznachweis der Außenbauteile nach DIN 4109.Der Nachweis zur Einsparung von Energie nach GEG und der Schallschutznachweis werden nicht bauaufsichtlich geprüft und müssen entsprechend § 18 Abs. 1 und 2 BauVorIVO nicht vorgelegt werden. Für die Richtigkeit der Berechnung haftet der Nachweisführende.
- 2.4 Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist nach § 1 Abs. 2 GEIG für das beantragte Vorhaben nicht anzuwenden. Es wird jedoch empfohlen, die Anforderungen nach § 7 GEIG eigenverantwortlich umzusetzen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Erfolgt der Einbau von Feuer- und/ oder Rauchschutzabschlüssen in Außenwänden, so werden die Anforderungen an bauliche Anlagen nur erfüllt, wenn zusätzlich die Klimaeinflüsse gemäß Klasse 2(d) und 2(e) nach DIN EN 12219:2000-06 nachgewiesen sind. (Anhang 4, Punkt 5.1.2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB))
- 3.2 Wenn das Anlagengelände eingezäunt werden soll, ist für den zerstörungsfreien Zugang für die Feuerwehr die Installation von Schlüsseldepots bzw. Doppelschließungen an den Zugängen auszuführen. Die zu installierenden Schlüsseldepots sind so auszulegen, dass die Feuerweherschließung der Werkfeuerwehr eingebaut werden kann.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der zuständigen Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
- 4.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 4.3 Neue Maschinen, die in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung (9. ProdSV) fallen, dürfen nur inbetrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (MaschRL) eingehalten werden und das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. (§ 3 der 9. ProdSV)
- 4.4 Maschinen, die den Beschäftigten als Arbeitsmittel überlassen werden, müssen mindestens den Vorschriften des Anhang 1 BetrSichV entsprechen.
(§ 7 der BetrSichV)
- 4.5 Anforderungen und Hinweise zu notwendigen Dacharbeiten sind der Berufsgenossenschaft (BG)-Information BGI 5074 – Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern – zu entnehmen.
- 4.6 Bei baulichen Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 5.2 Abs. 5)
- 4.7 Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.8 i. V. m. ASR A1.8)

5 Bodenschutz und Abfallrecht

- 5.1. Auf Flächen des ÖGP Leuna können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung und Dokumentation nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach DGUV Regel 101-004 notwendig machen können.
- 5.2. Im Bereich des ÖGP Leuna können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.
- 5.3. Es wird auf die Einhaltung der Festlegungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) im Rahmen der Baumaßnahmen hingewiesen.
- 5.4. Zur ordnungsgemäßen Verwertung von mineralischen Abfällen bei den Baumaßnahmen und ggf. bei einer Wiederverwendung von Materialien als Ersatzbaustoff in technischen Bauwerken wie Leitungsgräben, Baugruben, Wegen, Gebäuden usw. wird auf die Regelungen der ErsatzbaustoffV hingewiesen. Anfallende Aushubmaterialien und Bauschutt, die nicht weiterverwendet werden können, sind gemäß § 3 Abs. 1 KrWG Abfall.

6 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

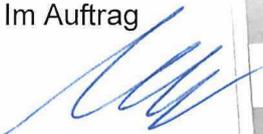
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - obere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als zuständige Bodenschutzbehörde,

- d) der Landkreis Saalekreis als
- Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Im Auftrag


Matthes



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1 **Antrag** der TOPAS Advanced Polymers GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren und Norbornen gemäß § 4 BImSchG, sowie **Antragsunterlagen** vom 26.07.2021

Kapitel 0	Inhaltsverzeichnis	6 Seiten
Kapitel 1	Antrag	23 Seiten
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
1.3	Ergänzungen zum Antrag	
1.3.1	Antragsgegenstand	
1.3.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.3.3	Kostenübernahmeerklärung	
1.3.4	Vollmacht	
1.4	Kurzbeschreibung	
1.4.1	Allgemeine Angaben	
1.4.2	Zweck der Anlage	
1.4.3	Verfahrenskurzbeschreibung	
1.4.4	Umweltauswirkungen	
1.5	Angaben zum Standort	
1.5.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.5.2	<u>Karten und Pläne</u>	
	Übersichtskarte	
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem	M 1:1.000
	Lageplan	M 1:500
	Werklageplan ohne Bemaßung	M 1:400
	Flächenberechnung zur Ermittlung der Grundflächenzahl	M 1:500
Kapitel 2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	106 Seiten
Formular 2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
2.2	Anlagenbeschreibung	
2.2.1	Anlagengestaltung	
2.2.2	Standort	
2.2.3	Beschreibung der Betriebseinheiten	
2.3	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.3.1	BE 2-1.100: Lösungsmittelager (6762)	
2.3.2	BE 2-1.400: Tanklager für Lösungsmittel (6762)	
2.3.3	BE 2-2.100: Eduktreinigung (6764/6766)	
2.3.4	BE 2-3.000: Katalysatorherstellung (6764)	
2.3.5	BE 2-3.100: Reaktion (6764)	
2.3.6	BE 2-3.200: Katalysatorabtrennung (6764)	
2.3.7	BE 2-3.300: Lösungsmittelabtrennung (6764)	
2.3.8	BE 2-5.200: Lösungsmittelaufarbeitung (6764)	
2.3.9	BE 2-5.300: Granulatauflösung (6764)	

2.3.10 BE 2-9.000: Granulierung (6763)
2.3.11 BE 2-11.000: Granulierung (6760)
2.3.12 BE 2-14.000: Energien
2.3.13 BE 1-1.000: Tanklager Norbornen (6762)
2.3.14 BE 1-1100: Edukte Versorgung (6764)
2.3.15 BE 1-1200: Norbornensynthese (6764)
2.3.16 BE 1-1300: Edukte Versorgung (6764)
2.3.17 BE 1-1400: Norbornendestillation (6764)
Anhang Isometrien
Produktion, Granulierung & Rohrbrücken
Zeichn.-Nr. 6764 0015 1 960 20 3 0
Schnitte
Zeichn.-Nr. 6760 0032 1 960 20 3 0
Gebäude 6768, 6769, 6770, 6771
Zeichn.-Nr. 6768 0001 1 960 20 3 0
Tanklager 6762 und Verladung 6761
Zeichn.-Nr. 6762 0001 1 960 20 3 0
Fließbilder
[redacted] lager BE 2-1100
Zeichn.-Nr. 6762 204158 LN01 2 990 20 0
Norbornentanklager BE 1-1000 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6761 204157 LN02 2 990 20 0
Norbornentanklager BE 1-1000 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6761 204157 LN01 2 990 20 0
Tanklager für Katalysatoren BE 2-14000
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN02 2 990 20 0
Eduktversorgung BE 1-1100 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN03 1 990 20 0
Eduktversorgung BE 1-1100 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN04 1 990 20 0
Tanklager für Lösungsmittel BE 2-1100/-1400
Zeichn.-Nr. 6762 204158 LN03 3 990 20 0
Eduktreinigung BE 2-2100
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN05 1 990 20 0
Norbornen-Synthese BE 1-1200
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN05 1 990 20 0
Katalysatorherstellung BE 2-3000
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN06 1 990 20 0
Norbornenaufarbeitung BE 1-1300 Blatt 1/3
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN06 1 990 20 0
Norbornenaufarbeitung BE 1-1300 Blatt 2/3
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN07 1 990 20 0
Norbornenaufarbeitung BE 1-1300 Blatt 3/3
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN08 2 990 20 0
Reaktion BE 2-3100 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN07 2 990 20 0
Reaktion BE 1-3100 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN08 2 990 20 0
Katalysatorabtrennung BE 2-3200 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN09 2 990 20 0

Katalysatorabtrennung BE 2-3200 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN10 2 990 20 0
Norbrenndestillation BE 1-1400 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN09 1 990 20 0
Norbrenndestillation BE 1-1400 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204157 LN10 2 990 20 0
Lösungsmittelabtrennung BE 2-3300 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN11 1 990 20 0
Lösungsmittelabtrennung BE 2-3300 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN12 1 990 20 0
Lösungsmittelaufbereitung BE 2-5200 Blatt 1/3
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN13 1 990 20 0
Lösungsmittelaufbereitung BE 2-5200 Blatt 2/3
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN14 1 990 20 0
Lösungsmittelaufbereitung BE 2-5200 Blatt 3/3
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN15 2 990 20 0
Granulierung BE 2-9000
Zeichn.-Nr. 6763 204158 LN16 2 990 20 0
Granulatversand BE 2-11000 Blatt 1/2
Zeichn.-Nr. 6760 204158 LN17 1 990 20 0
Granulatversand BE 2-11000 Blatt 2/2
Zeichn.-Nr. 6760 204158 LN18 2 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 1/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN19 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 2/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN20 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 3/7
Zeichn.-Nr. 6769 204158 LN21 2 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 4/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN22 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 5/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN23 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 6/7
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN24 1 990 20 0
Nebenaggregate BE 2-14000 Blatt 7/7
Zeichn.-Nr. 67XX 204158 LN31 2 990 20 0
Granulatauflösung BE 2-5300
Zeichn.-Nr. 6764 204158 LN26 2 990 20 0
Ethylenverdichter BE 2-2100
Zeichn.-Nr. 6766 204157 LN27 1 990 20 0
Rückstandsverbrennung PU8800 BE 2-14000
Zeichn.-Nr. 6768 204158 LN32 2 990 20 0

Kapitel 3 Stoffe, Stoffdaten

324 Seiten

Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe

Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen

Formular 3.2 Stoffidentifikation

Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten

Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten

Formular 3.5 Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV

Anhang Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 4 Emissionen / Immissionen

46 Seiten

Formular 4.1a Emissionsquellen

Formular 4.1b Emissionen

Formular 4.1c Abgas- / Abluft- Reinigung

4.1 Luftschadstoffe

4.1.1 Bestimmungsgemäßer Betrieb, Normalbetrieb der Anlage

4.1.2 Emissionsquelle QUE01 – Abgas flüssige Rückstandverbrennung PU8800

4.1.3 Emissionsquelle QUE02 – Wärmeträgerölanlage PU8600

4.1.4 Emissionsquelle QUE03 – Abgas Hochfackel PU8990

4.1.5 Emissionsquelle QUE04 – Abgas Bodenfackel PU8995

4.1.6 Emissionsquelle QUE05 – Abluftfilter PU8420

4.1.7 Emissionsquelle QUE06 – PU8480

4.1.8 Emissionsquelle QUE07 – Abluftfilter PU8960

4.1.9 Emissionsquelle QUE08 – Abluftfilter F7720.1

4.1.10 Emissionsquelle QUE09 – Abluftfilter F7720.2

4.1.11 Emissionsquelle QUE10 – Abluftfilter F7640.1

4.1.12 Emissionsquelle QUE11 – Abluftfilter F7640.2

4.1.13 Emissionsquelle QUE12 – Abluftfilter F8503

4.1.14 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

4.1.6 Emissionsquellenhöhen

4.1.7 Emissionsmessungen

4.1.8 Geruchsintensive Stoffe

4.1.9 Immissionsprognose

4.2 Geräusche

4.3 Sonstige Emissionen

Anhang Emissionsquellenplan

Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft

M 1:400

Kapitel 5 Anlagensicherheit

56 Seiten

Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

5.1 Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung

5.2 Vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV

5.2.1 Beschreibung der Anlage

5.2.2 Stoffe nach Störfall-Verordnung

5.2.2.1 Stoffe, die im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können

5.2.2.2 Stoff- und Reaktionskenndaten

5.2.2.3 Mengen der Stoffe

5.2.3 Sicherheitsrelevante Anlagenteile

5.2.3.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt

5.2.3.2 Schutzeinrichtungen

5.2.3.2.1 MSR-Schutzeinrichtungen

5.2.3.2.2 Schnellschlusseinrichtungen

5.2.3.2.3 Auffangräume

5.2.3.2.4 Absicherung gegen unzulässige Drücke

5.2.3.2.5 Brandschutzanlagen und –einrichtungen

5.2.3.2.6 Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz vor Explosionswirkungen

5.2.3.2.6.1 Darstellung der explosionsgefährdeten Bereiche

- 5.2.3.2.6.2 Schutzkonzept
- 5.2.3.2.6.2.1 Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre
- 5.2.3.2.6.2.2 Vermeidung wirksamer Zündquellen
- 5.2.3.2.6.2.3 konstruktiver Explosionsschutz
- 5.2.3.2.6.2.4 Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen
- 5.2.3.2.6.2.5 Schutzmaßnahmen bei Instandsetzungsarbeiten
- 5.2.3.2.6.2.6 Organisatorische Maßnahmen
- 5.2.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
- 5.2.4.1 Sicherstellung, Regelung und Steuerung des Stoff- und Materialflusses
- 5.2.4.2 Sicherstellung, Regelung und Steuerung der Energiezufuhr und –abfuhr
- 5.2.4.3 Druckentlastungseinrichtungen
- 5.2.4.4 Anlagenteile zur Ableitung, Beseitigung oder Rückhaltung von gefährlichen Stoffen nach Störfall-Verordnung
- 5.2.4.5 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- 5.2.5 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen
- 5.2.5.1 Methodisches Vorgehen zur Beurteilung der Gefahrenquellen
- 5.2.5.2 Betriebliche Gefahrenquellen
- 5.2.5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- 5.2.5.3.1 Nachbaranlagen
- 5.2.5.3.2 Verkehrsanlagen
- 5.2.5.3.3 Naturbedingte Einwirkungen
- 5.2.5.4 Eingriffe Unbefugter
- 5.2.6 Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen
- 5.2.7 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- 5.2.8 Störfallbetrachtungen, angemessener Sicherheitsabstand
- Anhang Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Kapitel 6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasserrückhaltung

31 Seiten

- Formular 6.1a Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle
- Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle
- Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.1.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
- 6.1.2 Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 6.1.3 Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
- 6.1.3.1 Tanklager (6762)
- 6.1.3.2 Lager für den -Transportbehälter
- 6.1.4 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen
- 6.1.4.1 Be- und Entladestelle (6761)
- 6.1.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage)
- 6.1.5.1 HBV-Anlage Norbornen-Synthese und Norbornen-Destillation
- 6.1.5.2 HBV-Anlage Polymerisation 1
- 6.1.5.3 HBV-Anlage Polymerisation 2
- 6.1.5.4 HBV-Anlage Katalysatorherstellung BE2-3.000
- 6.1.5.5 HBV-Anlage Granulierung BE2-9.000
- 6.1.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten
- 6.1.7 Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzforderungen)
- 6.2 Löschwasser

Anhang	Aufstellungsplan Gebäude 6763 und 6764 Aufstellungsplan Tanklager 6762 und Verladung 6761 Tabelle Bestimmung der Gefährdungsstufe Tabelle Bestimmung der Rückhaltevermögen	M 1:100 M 1:100
Kapitel 7	Abfälle	20 Seiten
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Kapitel 8	Abwasser	3 Seiten
Formular 8	Abwasser – Anfall / Behandlung / Ableitung	
8.1	Prozessabwasser	
8.2	Sanitärabwasser	
8.3	Niederschlagswasser	
8.4	Kühlwasser	
Kapitel 9	Arbeitsschutz	11 Seiten
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
9.4	Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen	
9.5	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
Kapitel 10	Brandschutz	67 Seiten
10.1	Brandschutzkonzept	
Anhang	Brandschutzkonzept erstellt von Bauart Brandschutz GmbH Stellungnahme der Werkfeuerwehr	
Kapitel 11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1 Seite
Kapitel 12	Angaben bei Eingriffen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes	12 Seiten
12.1	Auswirkungen der Baumaßnahme auf Natur und Landschaft	
12.2	Karte der nächstgelegenen FFH-Gebiete	
12.3	Faunistische Bestandsaufnahme	
Anhang	Faunistische Bestandsaufnahme erstellt von LBU	
Kapitel 13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	30 Seiten
Anhang	UVP-Vorprüfung Prüfschema für UVP-Einzelfalluntersuchung	
Kapitel 14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Kapitel 15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	56 Seiten
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Ausgangszustandsbericht	
Anhang	Architektur-Pläne in separaten Ordner Bauvorlagen in separaten Ordner	

2 Antrag auf Baugenehmigung

3 Ergänzungen

Nachreichung 1 vom 19.08.2021

Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen

Nachreichung 2 vom 21.09.2021

Überarbeitung vom Formular 0

Erweiterte Kostenübernahmeerklärung

Überarbeitung von Kapitel 8 und Korrekturen Verfahrensfliessbilder hinsichtlich Abwasser

Erstellung Ex-Zonenplan

Ergänzung einer Nummer nach 4. BImSchV in Formular 1 und 2.1

Nachreichung 3 vom 24.11.2021 und 26.11.2021

Klarstellung Einordnung Schwer- und Leichtsieder als Rest- oder Zwischenprodukt

Alternatives Kältemittel benannt

Sicherheitsdatenblatt zu einem verwendeten Additiv

Zuordnung d. Stoffbezeichnungen zu den Sicherheitsdatenblättern

Erläuterung zu Schwersieder, Leichtsieder und Verbrennungsprodukt

Argumentation zur Nichtanwendbarkeit der 17. BImSchV

Korrektur Formular 3.1b mit korrekter Bezeichnung des Pufferbehälters

Änderungen in Kapitel 6 über Angaben der Lagerung der Abfälle

Änderung in Formular 7.1 zu Angaben über COC-Abwasser

Prognose zur Stickstoffdeposition

Korrektur der Nummern nach 4. BImSchV in Formular 1 und 2.1

E-Mail der unteren Baubehörde über Eingang nachgereichter Unterlagen

Umformulierung in Kapitel 2 über Handhabung des Schwersieders

Nachreichung 4 vom 13.12.2021

Überarbeitete Schallimmissionsprognose

Nachreichung 5 vom 20.12.2021

Korrektur des Formulars 3.1a

Nachreichung 6 vom 05.01.2022

Korrekturen in den Formularen 3.1a und 3.1b hinsichtlich ASN

List der Abfallentsorgungsfirma hinsichtlich ihrer Endlagerstätten für die unterschiedlichen Abfallfraktionen

Nachreichung 7 vom 24.03.2022

Antrag auf Teilgenehmigung für die Errichtung wesentlicher Anlagenteile

Formular 1b inkl. Erläuterung

Nachreichung 8 vom 27.06.2022

Überarbeiteter Lageplan

Nachreichung 9 vom 11.01.2023

Klarstellung Lagermengen XXXXXXXXXX und Vorlagebehälter

Nachreichung 10 vom 08.03.2024

Antrag auf 2. Teilgenehmigung

Nachreichung 11 vom 17.04.2024

Brandschutzkonzept zum Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung

Nachreichung 12 vom 28.05.2024

Ergänzungen in Kapitel 8 und 2 zu den Prozessabwässern und den Abwässern des Dampferzeugers

Ergänzungen zu den gehandhabten Stoffen und gelagerten Stoffen

Änderungen der Höhen der Emissionsquellen

Überarbeitete Schornsteinhöhenberechnung

Ergänzungen zur Betriebsbeschreibung

Nachreichung 13 vom 13.06.2024

Weitere Erläuterung zum Thema Abwasser

Erläuterung zum Antrag auf Baugenehmigung inkl. beigefügter Unterlagen



ANLAGE 2 Anzeige Vorhabenbeginn

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

vorab per Fax: 0391 / 74440-71

Az.: 67101-4001-040-005-21

Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Bitte beachten Sie, dass der Maßnahmebeginn spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen ist!

Vorhaben: **Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen (Norbornen) und Anlage zur Herstellung von Polymeren**

Antragsteller/Bauherr: **TOPAS Advanced Polymers GmbH
Otto-Roelen-Str. 3, Gebäude D 620, 46147 Oberhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeigen wir den Beginn des o. g. Vorhabens an.

Die Arbeiten werden am _____ beginnen und werden voraussichtlich in der _____ . Kalenderwoche 20__ abgeschlossen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau/Herr _____ unter der Telefonnummer _____ werktags zwischen _____ und _____ Uhr zur Verfügung.

Firmenbezeichnung (Stempel)

Datum, Unterschrift

ANLAGE 3 Anzeige Vorhabenbeginn nach Nebenbestimmung unter III Nr. 8.3

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

vorab per Fax: 0391 / 74440-70

Az.: 4001-040-005-21

Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Bitte beachten Sie, dass der Maßnahmebeginn mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen ist.

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren und Norbornen

Antragsteller/Bauherr: TOPAS Advanced Polymers GmbH, Otto-
Roelen-Str. 3, Gebäude D 620, 46147 Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir den Beginn des o. g. Vorhabens _____
_____ (Lage der Auf- oder Einbringungsfläche) an.

Die Arbeiten werden am _____ beginnen und werden voraussichtlich in
der _____. Kalenderwoche 20__ abgeschlossen.

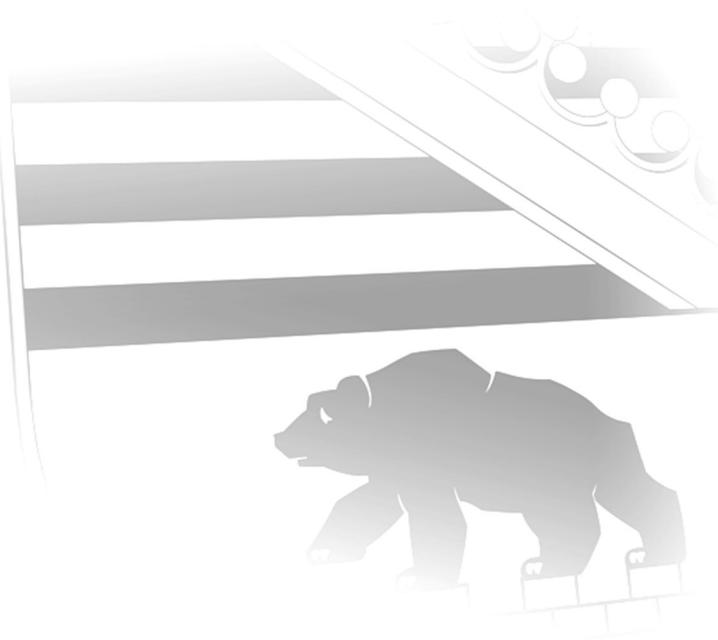
Es werden die folgenden Materialien auf- oder eingebracht (Art unter Mengenangabe):

Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck ist: _____

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau/Herr _____ unter der Telefonnummer
_____ werktags zwischen _____ und _____ Uhr zur Verfügung.

Firmenbezeichnung (Stempel)

Datum, Unterschrift



ANLAGE 4 Rechtsquellen

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 in der derzeit geltenden Fassung
- 9. ProdSV** Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 in der derzeit geltenden Fassung
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfKlärV** Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbMedVV** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 in der derzeit geltenden Fassung in der derzeit geltenden Fassung
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 in der derzeit geltenden Fassung
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 in der derzeit geltenden Fassung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 in der derzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 in der derzeit geltenden Fassung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Brandschutzgesetz – BrSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 in der derzeit geltenden Fassung

- CLP-Verordnung** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der derzeit geltenden Fassung
- ErsatzbaustoffV** Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 in der derzeit geltenden Fassung
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 in der derzeit geltenden Fassung
- GEG** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 in der derzeit geltenden Fassung
- GEIG** Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) vom 18. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen¹ (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- IE-Richtlinie** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der derzeit geltenden Fassung
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 in der derzeit geltenden Fassung
- KampfM-GAVO** Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 in der derzeit geltenden Fassung
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in der derzeit geltenden Fassung
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 in der derzeit geltenden Fassung
- MaschRL** Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG in der derzeit geltenden Fassung
- MIndBauRL** Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL), Stand Mai 2019

MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1
PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 in der derzeit geltenden Fassung
Richtlinie 2014/34/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 in der derzeit geltenden Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 in der derzeit geltenden Fassung
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 in der derzeit geltenden Fassung
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 in der derzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 in der derzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 in der derzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 in der derzeit geltenden Fassung
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 in der derzeit geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der derzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 202
Referat 402: 402.c
402.e

Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Stadt Leuna
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 1
06237 Leuna

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de